



# Hamburger Yacht-Versicherung

## Schomacker Versicherungsmakler GmbH

### Yacht-Kasko-Sonderbedingungen (YKS 2011)

1. Hat der Versicherungsschutz des Vertrages von Anfang bis Ende eines Versicherungsjahres ununterbrochen bestanden, ohne dass in dieser Zeit ein Schaden gemeldet worden ist, für den die Versicherer Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet haben, so wird der Versicherungsvertrag im folgenden Versicherungsjahr in die nachstehende Schadensfreiheitsklasse eingestuft:

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheits-klasse	Anteil von den Beitragssätzen
null Jahre	SF 0	100%
ein Jahr	SF 1	90%
zwei Jahre	SF 2	80%
drei Jahre	SF 3	70%
vier Jahre	SF 4	60%

2. Die Rückstufung erfolgt ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres um eine Schadenfreiheitsklasse, sofern die Versicherer für einen Schaden eine Entschädigungsleistung erbracht oder Rückstellungen gebildet haben. Bei zwei oder mehr Schäden innerhalb eines Versicherungsjahres erfolgt eine Rückstufung in die Schadenfreiheitsklasse SF 0. Bei Schäden durch Blitzschlag und durch Dritte verursachte Feuerschäden entfällt eine Rückstufung des Vertrages.
3. Besteht der Vertrag bei uns mindestens 5 Jahre schadenfrei, so entfällt eine Rückstufung bei einem Schaden. Besteht der Vertrag bei uns mindestens 6 Jahre schadenfrei, so reduziert sich die vereinbarte Selbstbeteiligung um 50%. Sofern der Vertrag bei uns mindestens 8 Jahre schadenfrei bestanden hat, verzichtet der Versicherer bei Schäden bis zu 20% der Versicherungssumme max. EUR 10.000,00 auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit bei der Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer. Nach 10 schadenfreien Versicherungsjahren entfällt die Selbstbeteiligung gänzlich.
4. Die Ersteinstufung des Vertrages erfolgt nach individueller Vereinbarung.
5. Diese SFR-Klausel gilt nicht für Zulageprämien und eingeschränkte Deckungsformen.
6. Ist im Falle eines unter die Police fallenden Schadens eine Rücküberführung der Yacht im beschädigten Zustand in den Heimathafen nicht vertretbar, so vergütet der Versicherer wahlweise notwendige Übernachtungskosten oder Rückreisekosten zum Heimathafen bis zu EUR 260,00 pro Besatzungsmitglied, insgesamt jedoch nicht mehr als EUR 1.300,00 je Schadenfall.